

Unverbindliches Muster

(Muster-) Betreuungsvertrag zur Tagespflege

Um verbindliche Absprachen zu den Fragen der Betreuung eines Kindes zu treffen, ist es empfehlenswert, einen Betreuungsvertrag zwischen Personensorgeberechtigten des zu betreuenden Kindes und der Tagespflegeperson abzuschließen.

Das zuständige Kinder- und Familienservicebüro Tagesmutter und Eltern erhalten je ein Exemplar.

Anbei finden Sie einen (Muster-) Betreuungsvertrag, den Sie nach Belieben abändern oder ergänzen können. Es handelt sich hierbei um eine Handreichung bzw. um eine nicht verpflichtende, privatrechtliche Vertragsgrundlage zwischen Ihnen als Kindertagespflegeperson und den personensorgeberechtigten Eltern.

Kindertagespflegepersonen orientieren sich bitte grundsätzlich an der aktuellen Richtlinie bzw. Satzung des zuständigen öffentlichen Jugendhilfeträgers.

Für Kindertagespflegepersonen, die im Landkreis Hildesheim wohnen bzw. tätig sind, greift die aktuell gültige Richtlinie des LK Hildesheim.

Eine Haftung auf Vollständigkeit und Richtigkeit des (Muster-) Betreuungsvertrages wird ausdrücklich nicht übernommen.

Ihr Team der Fachberatung Kindertagespflege

Betreuungsvertrag

zwischen

Frau.....
(Personensorgeberechtigte)

.....
(Anschrift)

.....
(PLZ, Ort)

.....
(Telefon)

(falls personensorgeberechtigte Eltern unterschiedliche Meldeadresse/Wohnort haben):

Herrn.....
(Personensorgeberechtigter)

.....
(Anschrift)

.....
(PLZ, Ort)

.....
(Telefon)

und

Herrn/Frau.....
(Tagespflegeperson)

.....
(Anschrift)

.....
(PLZ, Ort)

.....
(Telefon)

1. Vertragsgegenstand

Für das/die nachfolgend genannte/genannten Kind/Kinder übernimmt die oben bezeichnete Tagespflegeperson regelmäßig für einen Teil des Tages die Erziehung und Pflege im Sinne § 23 SGB VIII.

Die Pflegeerlaubnis des Jugendamtes nach § 43 SGB VIII liegt vor.

....., geb. am.....
(Name Kind)

....., geb. am.....
(Name Kind)

....., geb. am.....
(Name Kind)

Vertragsbeginn:

Das Betreuungsverhältnis beginnt am: _____

2. Zusammenarbeit von Tagespflegeperson und Personensorgeberechtigten

Die Vertragspartner verpflichten sich, zum Wohle des Kindes zusammenzuarbeiten. Sie erteilen einander alle für die Betreuung des Kindes wesentliche Auskünfte. Die Tagespflegeperson stimmt sich dabei mit den Eltern über die Erziehung ab.

3. Schweigepflicht

Die Vertragspartner verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweils anderen Vertragspartei betreffen und ihrer Natur eine Geheimhaltung verlangen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Allerdings hat die Tagespflegeperson das Jugendamt nach § 43 Abs. 3 SGB VIII über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind. Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist die Tagesmutter ebenfalls verpflichtet das Jugendamt zu informieren.

4. Betreuungszeiten

Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, o. g. Kind / Kinder an den nachfolgend benannten Wochentagen und Tageszeiten zu betreuen:

(Die Betreuungszeiten sollten so konkret wie möglich festgehalten werden / siehe [Richtlinie Landkreis Hildesheim](#))

Tag:	von:	bis:
Montag	Uhr	Uhr
Dienstag	Uhr	Uhr
Mittwoch	Uhr	Uhr
Donnerstag	Uhr	Uhr

Freitag		Uhr		Uhr
Samstag		Uhr		Uhr
Sonntag		Uhr		Uhr
Die durchschnittlich wöchentliche Betreuungszeit beträgt: _____ Stunden				

Besonderheiten:.....
.....
.....
.....

Die Betreuungszeit **erstreckt sich** / **erstreckt sich nicht** auf Feiertage (nicht zutreffendes streichen). In Ausnahmefällen kann von den vereinbarten Betreuungszeiten nach vorheriger Absprache abgewichen werden. In diesem Fall ist das zuständige Kinder- und Familienservicebüro (KFSB) zu informieren.

Abweichungen von dieser Vereinbarung können nur in gegenseitigem Einvernehmen erfolgen und bedürfen der Schriftform.

5. Bringen und Abholen

- Das Kind wird jeweils zu den vereinbarten Zeiten der Tagespflegeperson in deren Wohnung übergeben und ebenfalls dort abgeholt.
- Die Pflegeperson holt das Kind / die Kinder zu den vereinbarten Zeiten in der Wohnung der Eltern ab und bringt es/sie wieder dorthin (nicht zutreffendes streichen).
- Sonderregelungen:.....
.....
.....

6. Betreuungsgeld

6.1. Die Tagespflegeperson erhält für die Betreuung des Kindes den vom zuständigen Jugendamt festgesetzten Stundensatz (*siehe [Richtlinie Landkreis Hildesheim](#)*). Die Auszahlung des Betreuungsgeldes erfolgt durch das Kinder- und Familienservicebüro der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden.

6.2. Mit der Zahlung des Betreuungsgeldes werden in der Regel abgegolten:
- erzieherische Leistungen der Tagespflegeperson
- Aufwendungen für Bereitstellung der Räumlichkeiten zur Kindertagespflege zzgl. der hieraus entstehenden Nebenkosten, wie z. B. Strom, Wasser und Heizung.

6.3. Sonderregelungen:

- Nicht** abgegolten nach 6.2. sind:
- Baby- und Kindernahrung,

- Aufwendungen für Körperpflege und Reinigung (z.B. Windeln, Pflege- und Zahnreinigungsartikel),
- Aufwendungen für Sonstiges (Ausflüge und damit verbundene Fahrtkosten)
-

Die für das Kind erforderlichen Nahrungs- und Pflegeartikel werden von den Eltern nach Bedarf zur Verfügung gestellt:

Für die Verpflegung des Tagespflegekindes vereinbaren die Vertragsparteien einen monatlichen Betrag in Höhe von _____ €.

Die Eltern verpflichten sich, diesen Betrag **monatlich** an die Tagespflegeperson zu entrichten.

Die Erstattung der vereinbarten Verpflegungskosten erfolgen per:

- Barzahlung
- Überweisung an folgende Bankverbindung:

Bank: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Kontoinhaber: _____

6.4. Betreuungszeiten, die durch Verschulden der Personensorgeberechtigten über die vertraglich geregelten Zeiten hinaus gehen, werden pro Stunde mit _____ € berechnet und sind direkt von den Personensorgeberechtigten an die Tagespflegeperson zu zahlen.

6.5. Die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen sind von der Tagespflegeperson zu beachten.

7. Erhöhungen und Kürzungen von Betreuungszeit

Personensorgeberechtigte und Tagespflegeperson sind verpflichtet, Änderungen von Betreuungszeiten und daraus resultierende Erhöhungen, bzw. Kürzungen der Tagespflegevergütung im zuständigen Familien- und Kinderservicebüro unverzüglich mitzuteilen.

8. Aufsichtspflicht

Die von den Personensorgeberechtigten übertragene Aufsichtspflicht über ihr Kind für die Dauer der Betreuungszeit darf von der Tagespflegeperson nicht eigenständig an Dritte abgegeben werden. Dies bedarf unbedingt der vorherigen Zustimmung der Personensorgeberechtigten sowie des Jugendamtes des Landkreis Hildesheim (siehe [Richtlinie Landkreis Hildesheim](#)).

9. Urlaub und Krankheit

- 9.1. Die Tagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten stimmen ihre Urlaubspläne aufeinander ab.
- 9.2. Kommt keine Einigung zustande, müssen die Personensorgeberechtigten mit Unterstützung des zuständigen Familien- und Kinderservicebüros für eine Ersatzbetreuung sorgen (*siehe [Richtlinie Landkreis Hildesheim](#)*).
- 9.3. Die Tagespflegeperson vereinbart mit den sorgeberechtigten Eltern _____ **Urlaubstage** pro Jahr.
- 9.4. Im Falle einer **Erkrankung** oder einer anderen unverschuldeten Verhinderung der Tagespflegeperson (dazu zählen etwa unaufschiebbare Behördengänge oder Arztbesuche, mit denen sich die Betreuung des Kindes/der Kinder nicht vereinbaren lässt) haben die Personensorgeberechtigten in Verbindung mit dem Kinder- und Familienservicebüro für eine ggf. notwendige anderweitige Betreuung des Kindes / der Kinder zu sorgen. In der Regel bietet es sich an, nach gemeinsamen Lösungsmöglichkeiten, z. B. Ersatzperson mit gültiger Erlaubnis zur Kindertagespflege, zu suchen (*siehe [Richtlinie Landkreis Hildesheim](#)*).

Weitere Vereinbarungen:

.....
.....

10. Krankheit des Pflegekindes/ der Pflegekinder

- 10.1. Im Falle einer **ansteckenden Erkrankung** des Kindes / der Kinder (z.B. Magen-Darm-Erkrankung) ist die Betreuung durch die Tagespflegeperson wegen der Ansteckungsgefahr der anderen Kinder zu unterbrechen (*siehe [Infektionsschutzgesetz](#)*).
- 10.2. Die zu betreuenden Kinder müssen **fieler- und durchfallfrei** sein.
- 10.3. Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen und sonstige Arztbesuche obliegen in der Regel den Kindeseltern.
- 10.4. Die Personensorgeberechtigten bevollmächtigen die Tagespflegeperson schriftlich, in Eilfällen eine ärztliche Behandlung des Kindes/der Kinder veranlassen zu dürfen und hinterlegen die Kopie des Impfausweises. Hierzu ist die **ANLAGE 1** zum Betreuungsvertrag auszufüllen.
- 10.5. Bei besonderen Vorkommnissen sind die Personensorgeberechtigten sofort zu benachrichtigen. Sie hinterlassen bei der Tagespflegeperson eine Telefonnummer, unter der sie während der Betreuungszeit erreichbar sind. Hierzu ist die **ANLAGE 2** zum Betreuungsvertrag auszufüllen.

11. Versicherungen

Ist die Vermittlung durch das Familien- und Kinderservicebüro zustande gekommen, ist das Tagespflegekind über die Landesunfallkasse während der Tagespflege und auf dem Weg dorthin unfallversichert. Ein Unfall ist unverzüglich dem Familien- und Kinderservicebüro mitzuteilen.

Weitere Vereinbarungen nach Vertragsabschluss bedürfen der Schriftform.

..... , den
(Ort)

.....
(Unterschrift der Sorgeberechtigten)

.....
(Unterschrift des Sorgeberechtigten)

.....
(Unterschrift der Kindertagespflegeperson)